

Stadt Haslach im KinzigtalLandkreis WolfachS a t z u n g

zum Bebauungsplan "Schleifmatt" (Gewerbegebiet)

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341), § 111 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. Nr. 9, S. 186) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 11. Juni 1968 den für das Gebiet "Schleifmatt" (Gewerbegebiet) aufgestellten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) Begründung nach § 9 Abs. 6 BBauG,
- b) Straßen- und Baulinienplan (Blatt 2 a) M 1 : 1000,
- c) Straßenlängsschnitte (Blatt 3 a) M 1 : 100/500,
- d) Regelhausquerschnitt (Blatt 4 a) M 1 : 200,
- e) die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 bis 6.

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das gesamte Gebiet dient als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung.

§ 2

Bauweise und Grenzabstand

1. Die Verwaltungs- und Wohngebäude müssen auf der Baulinie bzw. die Baugrenze berührend entlang dem Straßenzug A - A" errichtet werden.
2. Soweit es beabsichtigt ist, auch gewerbliche Gebäude in Straßennähe zu errichten, müssen diese ebenfalls auf die entlang der Straße A - A" festgesetzte Baulinie bzw. Baugrenze zu stehen kommen.
3. Für die Stellung von gewerblichen Gebäuden im rückwärtigen Gelände, soweit diese mindestens 15 m von der vorderen Baugrenze abgerückt werden sollen, werden keine besonderen Festsetzungen getroffen.
4. Für den Abstand der Gewerbegebäude untereinander sowie zur Nachbargrenze gilt die Landesbauordnung bzw. es wird im Einzelfall zwischen Baurechtsbehörde und Gemeinde hierüber entschieden.

§ 3

Gestaltung der Bauten

1. Für das gesamte Gebiet ist höchstens zweigeschossige Bebauung zulässig.
2. Die Traufhöhe der Gebäude darf höchstens 7,5 m über der vor dem Baugrundstück liegenden Straßenhöhe liegen.
3. Die Dachneigung darf höchstens 20° betragen; Flachdach ist zulässig. Sphetdächer sind im rückwärtigen Gelände zugelassen.
4. Die bauliche Gestaltung, insbesondere entlang den Baugrenzen oder in deren Nähe, muß architektonisch gut sein, damit das Baugebiet sowohl von der Bundesbahn her, als auch vom Weg entlang der Kinzig, ein geordnetes, gut gestaltetes Bild ergibt.
5. Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist die Baunutzungsverordnung § 17 für Gewerbegebiete maßgebend.

§ 4

Einfriedigungen und Vorgärten

1. Die Einfriedigung entlang der Straße A - A" besteht aus einem Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton. Das dahinter liegende Vorgartengelände bis zur Baugrenze muß, soweit es nicht für Zugangswege oder Zufahrten benötigt wird, als Rasen mit Sträuchern angelegt werden.
2. Auf der Baulinie bzw. Baugrenze an der Straße A - A" müssen zwischen den Gebäuden Einfriedigungen errichtet werden. Diese müssen gut und möglichst einheitlich und undurchsichtig gestaltet werden und eine einheitliche Höhe von 1,40 m über Straßenhöhe erhalten.
3. Auf der rückwärtigen Grundstücksgrenze müssen ebenfalls Einfriedigungen nach Ziffer 2 errichtet werden.

§ 5

Ausnahmen

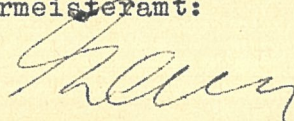
Die Baurechtsbehörde kann nach Anhörung der Gemeindeverwaltung auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise Ausnahmen von Bestimmungen dieser Vorschriften erteilen. Die Ausnahme kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haslach i.K., den 11. Juni 1968
Bürgermeisteramt:



Bebauungsplan
~~Änderungsplan~~ genehmigt

gemäß § 11 BBauG in Verbindung
mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der
2. DVO der Landesregierung.

Wolfach, den **29. Jan. 1969**

Landratsamt

— Baurechtsbehörde —
In Vertretung



[Handwritten signature]